

Hierzu zählen auch Berichte über in Nordsyrien zerstörte Leopard 2 Panzer der türkischen Streitkräfte. Über derartige Meldungen hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

4. Abgeordneter
Michael Leutert
(DIE LINKE.)
- Welche vertraglichen Maßnahmen hat die deutsche Regierung bei der Genehmigung des Exports von Waffen und Waffensystemen deutscher Produktion – konkret unter anderem bei Panzern des Typs Leopard 2 und Munition von Kleinwaffen – ergriffen, damit diese nicht in die Kriege im Irak und Nordsyrien und in den kurdischen Gebieten in der Türkei eingesetzt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 31. Januar 2017**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel.

Die Türkei ist Mitglied der NATO. Nach den politischen Grundsätzen der Bundesregierung aus dem Jahr 2000 gilt für EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder Folgendes (Zitat): „Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren. Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist“.

Der Beachtung der Menschenrechte wird bei der Bewertung der Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen nach dem Putschversuch vom Juli 2016 erfolgen nach außen- und sicherheitspolitischen Prüfungen der Bundesregierung und im Abgleich mit der fortlaufenden Genehmigungspraxis der EU-Mitgliedstaaten. Entscheidungen stehen unter besonderer Berücksichtigung des Risikos eines Einsatzes im Kontext interner Repression oder des Kurdenkonflikts. Aktuelle Entwicklungen werden in die Entscheidungsfindung einbezogen. Für jeden Fall findet eine differenzierte und sorgfältige Einzelfallprüfung statt. Die Bundesregierung wird die weiteren Entwicklungen in der Region genau verfolgen und wie bisher im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis berücksichtigen.

Bei kommerziellen Exporten von Rüstungsgütern handelt es sich um eine Geschäftsbeziehung zwischen ausführendem Unternehmen und ausländischem Käufer, das der Genehmigungspflicht unterliegt. Die Bundesregierung geht dabei mit keinem der Beteiligten ein Vertragsverhältnis ein, sondern trifft auf Antrag Genehmigungsentscheidungen. Soweit Ausfuhrgenehmigungsbescheide nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) aufgrund der Art des Ausfuhrvorhabens mit Einschränkungen versehen werden, handelt es sich hierbei um Regelungen, die für alle Antragsteller unterschiedslos angeordnet werden.

Bei der Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird eine Endverbleibserklärung von dem jeweiligen Empfänger oder Endverwender abgegeben. Diese Endverbleibserklärung enthält einen Re-Exportvorbehalt. Endverbleibserklärungen enthalten zudem u. a. Angaben zum Ausführer, zum Empfänger/Endverwender, zum Gut und zum Verwendungszweck. Muster der bei Ausfuhranträgen vorzulegenden Endverbleibsdokumente sind auf der Internetseite des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abrufbar.

Zur Frage der Ausfuhr von Kampfpanzern Leopard 2 an das NATO-Mitgliedsland Türkei und den dabei vorgesehenen Endverbleibsaufgaben, verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung vom 22. November 2011 auf die Schriftliche Frage 51 des Abgeordneten Jan van Aken auf Bundestagsdrucksache 17/7084 und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan van Aken, Christine Buchholz, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 18/8031 vom 5. April 2016.

5. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Warum hat die Bundesregierung bisher noch nicht die Zuteilung der Mittel für das Batteriespeicherprogramm veranlasst (vgl. www.pv-magazine.de/nachrichten/details/beitrag/kfw-wartet-auf-freigabe-der-bundesmittel-fr-photovoltaik-speicherfrderung_100025583/), und wann wird die Bundesregierung die Mittel zuteilen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 25. Januar 2017

Mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2017 folgt die Mittelzuteilung für die einzelnen Programme dem üblichen Verfahren. Die Zuteilung der Mittel für das PV-Batteriespeicherprogramm ist in der 3. Kalenderwoche erfolgt.